

Staatsanwaltschaft b. d. LG - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **6100 Js 231257/09**

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstr. 11  
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in OSTA Claude  
Durchwahl 8162  
Fax  
E-Mail  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum **26.06.2009**

Auf die Strafanzeige

des Jörg Bergstedt in Reiskirchen vom 20.6.2009

gegen Bedienstete der Justizbehörden Frankfurt am Main

wegen Vorwurfs der Strafvereitelung im Amt

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Aus der Strafanzeige ergeben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat.

In dem gegen den Anzeigerstatter gerichteten Verfahren 6100 Js 212881/09 erließ das Amtsgericht - Abt. 999 - Frankfurt am Main am 7.4.2009 einen Strafbefehl wegen am 2.1.2009 begangener Beleidigung, der dem Anzeigerstatter am 14.4.2009 zugestellt wurde. Obwohl er mit am selben Tag bei Gericht eingegangenen Schreiben vom 18.4.2009 - und damit rechtzeitig - "Widerspruch" gegen diese Entscheidung eingelegt hatte, wurde der Strafbefehl am 7.5.2009 mit dem Vermerk "Rechtskräftig seit 29.4.2009" versehen und der Staatsanwaltschaft zur Strafvollstreckung zugeleitet. Den Hinweis hierauf erhielt der Anzeigerstatter in dem Verfahren 6100 Js 218380/09, in dem er Strafanzeige gegen die Polizeibeamten erstattet hat, die ihn am 2.1.2009 vorläufig festgenommen hatten.

Als er daraufhin unter dem 30.5.2009 (und erneut am 20.6.2009 im Hinblick auf die zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft erhaltene Rechnung) das Amtsgericht auf seinen Widerspruch vom 18.4.2009 hingewiesen hat, wurde das entsprechende Schriftstück gemäß einem Vermerk vom 18.6.2009 in einer Postmappe der Geschäftsstelle des Amtsgericht

aufgefunden und zur Akte gegeben.

Anhaltspunkte dafür, dass das Schreiben in strafrechtlich relevanter Weise den Akten zeitweilig vorenthalten worden war, bestehen nicht.

Das Widerspruchsschreiben des Anzeigerstatters ging am 18.4.2009 zunächst bei der gemeinsamen Poststelle der Justizbehörden Frankfurt am Main und am 23.4.2009 in der zuständigen Geschäftsstelle des Amtsgerichts ein. Noch am selben Tag verfügte der zuständige Richter hierauf die Wiedervorlage mit Akte. Dies konnte allerdings zunächst nicht erfolgen, weil die Akte auf Anforderung der Staatsanwaltschaft vom 20.4.2009, eingegangen bei der Abteilung 999 am 22.4.2009, kurzfristig zurückgefordert und auf die entsprechende Verfügung des Richters vom 23.4.2009 - die er offensichtlich zeitlich vor derjenigen auf dem Widerspruchsschreiben getroffen hatte - an diese zurückgesandt wurde, wo sie am 24.4.2009 einging. Unter dem 30.4.2009 verfügte die Staatsanwaltschaft die Rücksendung der Akte an die Abteilung 999 des Amtsgerichts. Dort wurde bei Eingang am 7.5.2009 am selben Tag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Rechtskraftvermerk auf dem Strafbefehl angebracht, weil ersichtlich übersehen worden ist, das Schriftstück aus der Postmappe zur Akte zu nehmen und diese, wie verfügt, dem Richter vorzulegen.

Der zeitliche Ablauf macht deutlich, dass es sich hier - auch wenn der Anzeigerstatter dies nicht glauben mag - um ein Versehen gehandelt hat, so dass ein Straftatbestand - der vorliegend nur vorsätzlich verwirklicht werden könnte (Urkundenunterdrückung gemäß § 274 StGB; nach der Logik des Anzeigerstatters käme wohl nicht "Strafvereitelung im Amt", sondern eher "Verfolgung Unschuldiger" in Betracht) ausscheidet.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Claude  
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt

Laudage  
Justizangestellte